Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.8.1821) August 1821

Visual Library

von denen; die bereits besser dafür belohnt sind; bei diesen behält es bei den bisherigen Gehalten sein Bewenden, und nur den gering defür Belohnten sind die 4 fl. als Maximum ausgeworfen; hiernach behalten nicht nur die hier lebenden Schullehrer ihre bisherigen Belohnungen, sondern dieselben müssen auch ihrem Nachfolger beibehalten werden.

Welches den Behörden und Gemeinden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 3. August 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

nz eigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 65 Seite 411.

Nr. 2613.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 15490.) Nachstehende Verordnung wird andurch zur Kenntniß der Steuerpflichtigen, und zur Befolgung durch die Steuerperäquatoren öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 3. August 1821.

Verordnung.

Nähere Entwickelung des §. 148 der Grundsteuerordnung.

Nach §. 148 der Grundsteuerordnung soll jedes Grundstück bis zu einer erfolgenden anderweitern Steuereevision sein regulirtes Steuercapital, sofern nicht allenfalls bei der ursprünglichen Anlage ein Irrthum begangen worden ist, unverändert behalten, welche Verbesserungen und Culturveränderungen auch damit vorgehen. Da die Veränderungen, welche auf die Ertragsfähigkeit der Grundstücke influiren, mannigfaltig sind, und eben so häufig eine Verschlimmerung als eine Verbesserung zur Folge haben, so war schon früher eine Entwickelung dieser Vorschrift der Grundsteuerordnung Bedürfniß, und es sind zu diesem Zweck die Generalverfügungen vom 16. Juli 1811 Nr. 1975 (Sammlung der Verordnungen Nr. 43), vom 11. Sept. 1811 Nr. 2460 (Sammlung der Verordnungen Nr. 44), vom 23. Jänner 1816 §. 15, über das Ab- und Zuschreiben, vom 27. Mai 1816 Nr. 7623 (S. d. V. Nr. 74), und verschiedene Spezialverfügungen erlassen worden, bei welchen man, dem Beweggrund des Gesetzes gemäß, jede Erhöhung des Steuercapitals in dem Fall, wo die Verbesserung oder Werthserhöhung ihren Grund in dem Capitalaufwand und der Arbeit des Besitzers hatte, und jede Verminderung, wo die Deterrioration des

Grundstücks im Unfleiß und Vernachläßigung gelegen, als unzuläßig erklären, dagegen aber auch da, wo die Werthserhöhung oder Verminderung einzelner Grundstücke oder Districte ohne Zuthun der Besitzer durch günstige oder ungünstige Natur- und andere Ereignisse herbeigeführt wurde, als geboten ansehen mußte.

Um die Anwendung dieser Bestimmungen mehr zu sichern, und die allenfalls noch vorliegenden Zweifel und Anstände zu heben, sieht man sich veranlaßt, nach eingelangter Genehmigung des hochpreißlichen Staatsministeriums, Folgendes theils zu wiederholen, theils neu zu verfügen:

1) Grundstücke, welche durch Naturereignisse bleibend ganz nutzlos gemacht, oder so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie in eine andere Klasse unzweifelhaft zurückfallen, sind von dem aufliegenden Steuercapital ganz oder verhältnißmäßig zu befreien. (Verordn. vom 23. Jänner 1816 §. 15.)

2) Grundstücke, welche ursprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, müssen, wenn sich dieses Verhältniß verändert hat, nachträglich catastrirt werden, jedoch nur nach dem Werth, den sie vor der Beurbarung hatten. (Verfügung vom 27. Mai 1816 Nr. 7623, Samml. d. Verordn. Nr. 74.)

3) Wenn durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse die natürliche Fruchtbarkeit gewisser Felddistricte ohne Arbeit und Aufwand von Seiten der Besitzer bleibend so bedeutend erhöht worden ist, daß sie unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehören, so sind sie dieser gemäß in Anlage zu nehmen, so wie im umgekehrten Fall nach §. 1 eine Versetzung in eine niedere Klasse Statt findet.

4) Wenn Wald- oder Weiddistricte, welche bisher durch staatspolizeiliche und privatrechtliche Beschränkungen der willkührlichen Benutzung der Besitzer entzogen waren, bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt werden, so sind sie als solche in Steuer zu legen, aber nur in diejenige Klasse zu setzen, in welche sie sich dem Werth des Bodens nach, und ohne die Beurbarungskosten in Anschlag zu bringen, eignen; dagegen sind aber auch die Steuercapitalien von Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Weiden, welche zu Wald angelegt werden, abzuschreiben, und der Boden als Wald zu catastriren. (Spez.-Verfügung v. 26. Aug. 1817 Nr. 14014 an das Murg-Kreisdirect.)

5) Rebdistricte, welche zum Zweck einer bleibenden Cultur-

veränderung ausgehauen werden, sind auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klasse der neuen Culturart aufzunehmen, und darnach das Steuercapital zu bestimmen.

Einzelne isolirt liegende Rebstücke sind gleich ganzen Rebdistricten zu behandeln.

6) Die Verwandlung von Aeckern in Wiesen, von Wiesen in Aecker, von Aeckern oder Wiesen in Weinberge, ist nicht zu beachten, auch der umgekehrte Fall nicht, wenn er bloß einzelne Grundstücke in Rebgewannen betrifft.

7) In den Fällen 2, 3 und 4 hat der Steuerperäquator ex officio zu handeln, übrigens sich nach §. 15 der Verordnung über das Ab- und Zuschreiben zu richten; in diesen Fällen sind aber, ausser den Urkundspersonen, die Interessenten, und wenn ihre Zahl 5 übersteigt, ein von ihnen zu wählender Ausschuß von 3 Personen, beizuziehen, von solchen die nöthige Auskunft zu erheben, auch ihre Erinnerungen gegen das Resultat der Untersuchung aufzunehmen, und das von denselben unterzeichnete Protocoll mit seinem Gutachten an das Kreisdirectorium beizulegen.

8) Das Ab- und Zuschreiben geschieht nach §. 20 der Verordnung vom 23. Jänner 1816.

In dem Fall 2 geschieht das Zuschreiben unter der Ueberschrift „neu eingeschätzte Grundstücke", im Fall 3 das Ab- und Zuschreiben unter der Ueberschrift „wegen bleibender Werthserhöhung", in den Fällen 4 und 5 das Ab- und Zuschreiben unter der Ueberschrift „wegen bleibender Werthsveränderung durch Culturwechsel", in allen Fällen wird die betreffende Nummer der Veränderungsliste Lit. C allegirt.

Carlsruhe den 20. Juli 1821.

Finanz-Ministerium.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 63 Seite 419.

Nr. 2615.

Copialgebühren für Verweisungen betreffend.

(K.D.Nr. 17262.) Man hat aus den eingerichten Copialgebühren, Kostenzetteln mehrerer Amtsrevisorate ersehen, daß die Decopisten für die Ausfertigung der Verweiszettel per Stück von einem Blatt 6 kr. und von jedem weitern Blatt 4 kr. in Aufrechnung bringen.